AfS 19.09.2007

Stadt ALSDORF

BEBAUUNGSPLAN NR. 154 - 1. ÄNDERUNG
GESCHÄFTSZENTRUM MARIADORF

Entwurf und Bearbeitung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 9 und § 30 des Baugesetzbuches durch das Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung der Stadt Alsdorf.

Alsdorf, den 18.09.2007

Technischer Dezernent

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung vom 08.06.2006 gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.
Die Bekanntmachung erfolgte am 15.02.2007

Alsdorf, den 19/09/07

i.V.

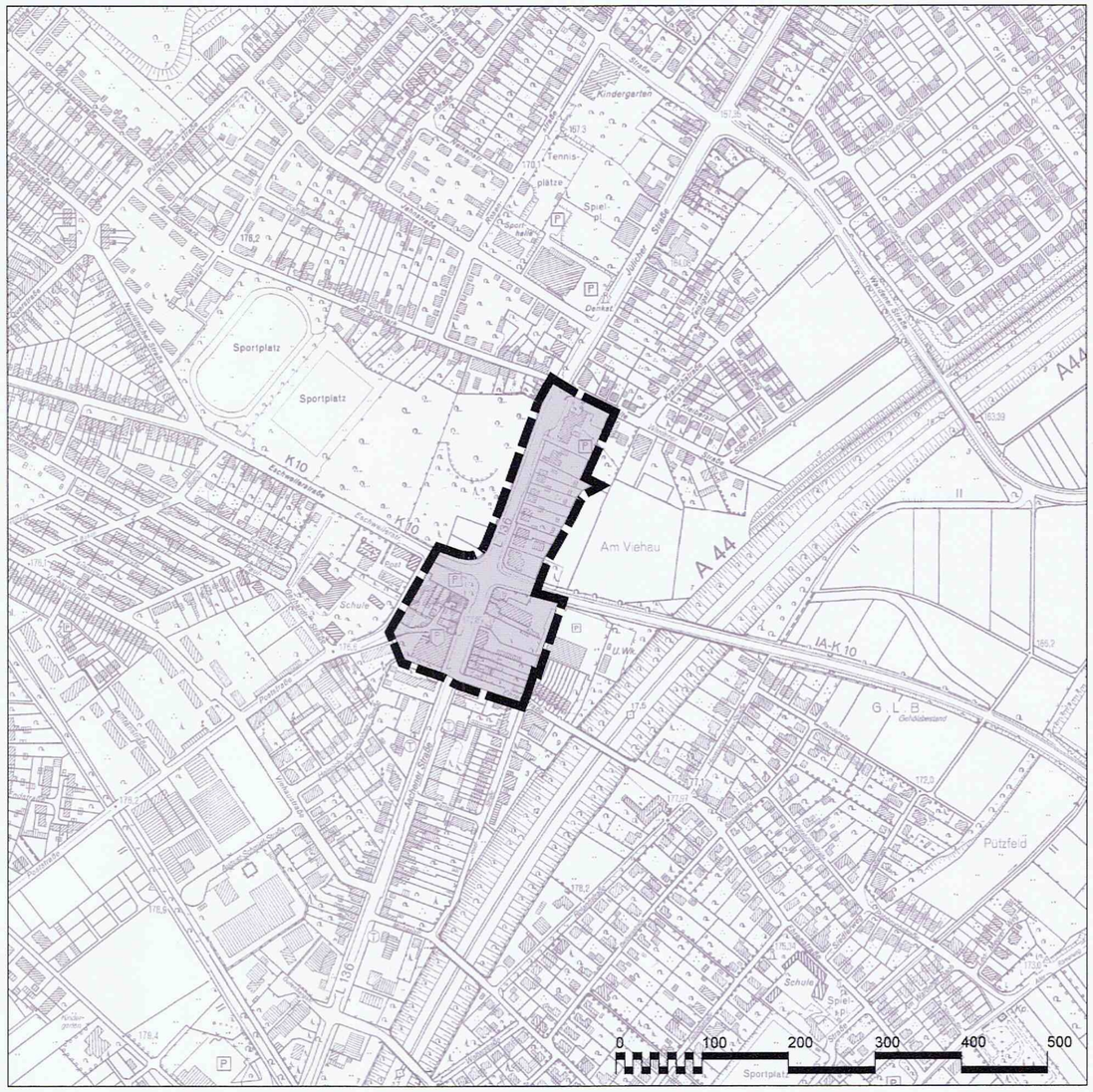
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit seinen Anlagen gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches in der Zeit vom 25.06.2007 bis 27.07.2007 offengelegen.

Alsdorf, den 19/09/07

i.V.

Bürgermeister



Dieser Plan wurde gemäß § 10 (1) des Baugesetzbuches vom Rat der Stadt Alsdorf am 30.10.2007 als Satzung beschlossen.

Alsdorf, den 04.12.2007

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Alsdorf, den 04.12.2007

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches durch Bekanntmachung vom 06.12.2007 veröffentlicht worden und am 06.12.07 als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Alsdorf, den 11.12.2007

Bürgermeister

M. 1:5 000

Bebauungsplan Nr. 154 – 1. Änderung
Zur Ordnung der gewerblichen Nutzung im Bereich
Geschäftszentrum Mariadorf, Aachener Straße – Jülicher Straße

Der Bebauungsplan besteht aus der nachfolgenden Satzung (textlicher Bebauungsplan).

Satzung
über den Ausschluss von
Vergnügungsstätten und Einzelhandelbetrieben

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom vom 24.06.2004 (BGBl. I S.1359), zuletzt geändert am 13.12.2006 (BGBl. I S. 2878) in der zur Zeit gültigen Fassung und in Verbindung mit den §§ 8 ff. BauGB sowie § 1 Abs. 5 und § 6 Abs.2 Nr.8 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.1990 (BGBl. IS 132) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Alsdorf am 30.10.2007 den folgenden textlichen Bebauungsplan (einfacher Bebauungsplan) als Satzung beschlossen:

§ 1

Die Festsetzungen für die Fläche des Bebauungsplanes richten sich nach den Darstellungen im Flächennutzungsplan und den das Plangebiet überplanenden rechtskräftigen Bebauungsplanen.

§ 2

(1) Zur Ordnung der gewerblichen Nutzung und zur Verhinderung städtebaulicher Fehlentwicklungen im Bereich Geschäftszentrum Stadtteil Alsdorf werden die in § 3 genannten Nutzungen ausgeschlossen.

(2) Der Planbereich zu Absatz (1) erstreckt sich auf die Grundstücke an der Aachener Straße von der Ehrenstraße bis zur Eschweilerstraße und an der Jülicher Straße von der Eschweilerstraße bis zur Alten Wardener Straße.
Die genaue Bereichsbegrenzung ist in eine Karte im Maßstab 1:5 000 eingetragen.
Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

In dem Bereich nach § 1 sind die folgenden Nutzungen nicht zulässig:

1. Vergnügungsstätten, deren überwiegende Zweckbestimmung die kommerzielle Nutzung von Glücksspielen und/oder Unterhaltungsgeräten (Spielhallen, Spielcasinos) ist.
2. Vergnügungsstätten, deren überwiegende Zweckbestimmung Sexdarbietungen sind.
3. Einzelhandelsbetriebe, in denen neben den Verkauf von Sexartikeln (Sexshops) Filme vorgeführt werden, wenn der Umsatz durch Filmvorführungen mehr als 50 % Gesamtumsatzes beträgt.
4. Vergnügungsstätten, die zur Erzielung von Gewinnen durch Wetten o. ä. dienen.
5. Einrichtungen, die dem Aufenthalt und / oder der Bewirtung dienen und in denen gleichzeitig Glücksspiele nach § 284 StGB, Wetten, Sportwetten oder Lotterien angeboten werden.

§ 4

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Baugesetzbuch mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Alsdorf, den 06.12.2007

Bürgermeister

STAND 02/2007